

Gemeinde Vöran

Dreijahresplan zur Korruptionsprävention (2021-2023)

in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012

Genehmigt mit Beschluss Nr. 50 vom 31. März 2021

Chronologisches Verzeichnis der Beschlüsse

1. DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2014-2016)
Beschluss des Gemeindeausschusses vom 23.01.2014 Nr. 18
2. DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2015-2017)
Fortschreibung Beschluss des Gemeindeausschusses vom 27.01.2015 Nr. 10
3. DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2016-2018)
Fortschreibung Beschluss des Gemeindeausschusses vom 28.01.2016 Nr. 11
4. DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2017-2019)
Fortschreibung Beschluss des Gemeindeausschusses vom 26.01.2017 Nr. 12
5. DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2018-2019)
Fortschreibung Beschluss des Gemeindeausschusses vom 23.01.2018 Nr. 29
6. DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2019-2021)
Fortschreibung Beschluss des Gemeindeausschusses vom 29.01.2019 Nr. 31
7. DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG (2019-2011)
Bestätigung Beschluss des Gemeindeausschusses vom 27.01.2020 Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

.....	2
1. <i>Prämisse</i>	3
2. <i>Der externe Kontext</i>	4
3. Der interne Kontext.....	9
4. Die Organisationsstruktur der Gemeinde Vöran.....	10
4.1 Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz.....	11
4.2 Der Datenschutzbeauftragte (DPO).....	11
4.3 Der Verantwortliche für die Eingabe der Daten der Vergabestelle (R.A.S.A.).....	11
5. <i>Die Unterstützung des Südtiroler Gemeindenverbandes</i>	11
6. <i>Delegationsprinzip – Pflicht zur Zusammenarbeit - Mitverantwortung</i>	12
7. <i>Der methodologische Ansatz zur Planerstellung</i>	12
7.1. Zielsetzungen.....	12
7.2. Methodenansatz.....	12
8. Der Ablauf der Planerstellung bzw. Aktualisierung.....	13
8.1 Die berücksichtigten Aspekte.....	13
8.2 Sensibilisierung und Miteinbeziehung der Dienststellenleiter.....	14
8.3 Festlegung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsabläufe (Verzeichnis der korruption- gefährdeten Arbeitsabläufe) und möglicher Risiken (Risikoverzeichnis).....	15
8.4 Risikoanalyse/Kriterien für die Einschätzung des Risikoniveaus.....	15
8.5 Vorgeschlagene Präventions- und Kontrollmaßnahmen.....	17
8.6 Ausarbeitung und Genehmigung des Planes.....	17
8.7. Personalschulung.....	17
9. Abschnitt Transparenz.....	18
9.1 Transparente Verwaltung.....	18
9.2 Zugangsrecht.....	18
9.3 Transparenz in der Verwaltung und Organisation des Personals.....	18
9.4 Schutz des internen und externen Meldenden (whistle blower).....	19
10. Allgemeine organisationsbezogene Maßnahmen.....	20
10.1. Rotation.....	20
10.2 Verhaltenskodex.....	20
10.3 Disziplinarverfahren.....	20
10.4 Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen.....	21
10.5. Genehmigung von nicht institutionellen Tätigkeiten.....	21
10.6. Kenntnisnahme.....	21
10.7 Überwachung vertraglicher Beschränkungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnis- ses mit öffentlichen Stellen (sogenannte Pantouflage).....	21
10.8. Kontrolle über die beteiligten und kontrollierten Gesellschaften.....	21
10.9 Risikomanagement in den Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers.....	21
10.10. Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes.....	22
10.11. Legalitätsprotokoll/Integritätspakt.....	22
11. Anhörung und Dialog mit dem Territorium.....	22
12. Kontrollsystem und Sicherungsmaßnahmen.....	22
13. Fortschreibung des Korruptionsbekämpfungsplans.....	22
13.1 Fortschreibungsmodalitäten.....	22
13.2 Fälligkeit für die Aktualisierungen.....	23
GESETZESANHANG.....	23

1. Prämisse

Die Fragen der Integrität des Verhaltens und der Transparenz der öffentlichen Verwaltungen bleiben von grundlegender Bedeutung, da sie Voraussetzungen für den korrekten Einsatz öffentlicher Mittel und für die diesbezügliche Ausübung einer angemessenen Kontrolle durch die Bürger sind. Mit Zustimmung des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190 - das sogenannte Antikorruptionsgesetz - akzeptierte der italienische Gesetzgeber die Forderungen der internationalen Gemeinschaft und gab ein starkes Signal für den Willen des italienischen öffentlichen Systems, mit Rationalität zu kämpfen und die leider sehr weit verbreiteten Korruptionsphänomene zu verschärfen Annahme spezifischer Maßnahmen zur Verhütung und Unterdrückung von illegalem oder auf jeden Fall falschem Verhalten durch nationale und lokale öffentliche Verwaltungen.

Dieser Plan zur Verhütung von Korruption und Transparenz ist ein Instrument zur Programmierung, Umsetzung und Überprüfung der Maßnahmen, die die Gemeinde durchführen möchte, um - auch durch die Rationalisierung der administrativen Zuständigkeiten der Zuständigkeit - die Legitimität, Integrität und Transparenz der Arbeit zu schützen seiner Mitarbeiter und Direktoren. Um angemessene und konkrete Maßnahmen zur Verhütung von Korruption und Transparenz festzulegen, wurde der Ausarbeitung des Plans eine Analyse des externen und internen Kontextes der Gemeindeverwaltung vorausgegangen.

Da die Gemeinde Vöran eine Wohnbevölkerung von weniger als 5.000 Einwohnern hat, gemäß den Vereinfachungsanträgen für kleine Gemeinden, die im Gesetzesdekret 97/2016 vorgeschrieben sind, wie in den weiteren Informationen Nr. IV "Vereinfachung für kleine Gemeinden" des speziellen Teils des PNA-Updates 2018, in dem vorgesehen ist, "dass Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern die Annahme des PTPC mit vereinfachten Verfahren vorsehen können, und das ist die Gemeinde Der Rat kann eine Bestätigung des bereits verabschiedeten PTPC annehmen und das Fehlen korrupter Tatsachen oder wesentlicher organisatorischer Änderungen erklären. "Dieser Plan hat eine Laufzeit von drei Jahren.

Daher wird der Gemeindevorstand jedes Jahr das Fehlen organisatorischer Ereignisse oder Missstände in der Verwaltungstätigkeit überprüfen, um eine Überprüfung oder Aktualisierung in einem kürzeren Zeitraum zu empfehlen.

Der vorliegende Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung und Transparenz 2021-2023 steht im Einklang mit den früheren Plänen, die seit 2014 aufeinander folgen und umfasst:

- 1) eine Risikoanalyse der geleisteten Tätigkeiten,
- 2) ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, welche die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verhaltensweise der Bediensteten beeinträchtigen.

Schließlich wurde dieser Plan vor der formellen Genehmigung durch den Gemeindevorstand einer öffentlichen Konsultation durch Bürger, Unternehmen, Handelsverbände und andere Organisationen mit kollektiven Interessen durch Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde vorgelegt. Der Plan ist formal mit den anderen Programmierwerkzeugen verknüpft. Dieser Plan zur Verhütung von Korruption und zur Transparenz wird an jeden Mitarbeiter der Gemeinde gesendet und zusammen mit den ab 2014 verabschiedeten Plänen im Abschnitt Transparenz / Sonstige Inhalte / Korruptionsbekämpfung veröffentlicht.

Der gegenständliche Plan ist mit der strategischen und operativen Planung der Verwaltung verknüpft und hält sich an die Vorgaben des Ausrichtungsaktes, welche im Protokoll der Ausschusssitzung vom 17.03.2021 erlassen wurden.

2. Der externe Kontext

Die Analyse des externen Kontextes hat das Ziel aufzuzeigen, wie das Umfeld, in dem sich die Körperschaft bewegt, beispielsweise hinsichtlich der kulturellen, kriminellen, sozialen oder wirtschaftlichen Einflüsse des eigenen Territoriums, das Auftreten von Korruptionsphänomenen fördern kann. Zu diesem Zweck wurden sowohl die mit dem Gebiet der Provinz Bozen verbundenen Faktoren als auch die Beziehungen und möglichen Einflüsse zu den Interessengruppen und Vertretern externer Interessen berücksichtigt.

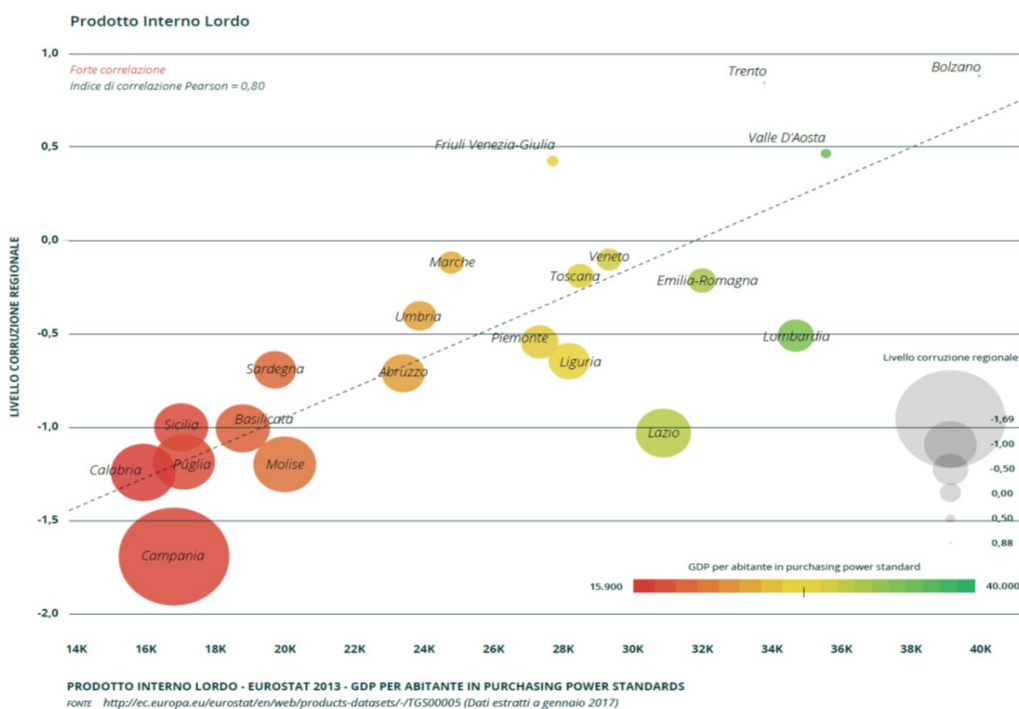
Wenn man nämlich die Dynamiken des eigenen Territoriums und die wichtigsten Einflüsse und Gefahren, denen eine Körperschaft ausgesetzt ist, kennt, ist es möglich mit größerer Effektivität und Genauigkeit die Strategien zur Risikobekämpfung einzusetzen.

Wenn der Grad der wahrgenommenen Korruption (der jährlich durch Transparenz gemessene VPI an letzter Stelle in Europa liegt), sind die resultierenden Daten in TAA gemäß den EQI-Standards (European Quality of Government Index) die besten in Italien.

In der europäischen Rangordnung steht das Land Südtirol an der 40. Stelle von 209 Regionen der EU, was doch beruhigend wirkt.

Interessant ist die Korrelation zwischen der wahrgenommenen Korruption (gemäß CPI und EQI) und relevanten Indikatoren für das Verständnis des lokalen sozioökonomischen Kontextes, wie sie im Folgenden untersucht werden.

Das BIP pro Kopf



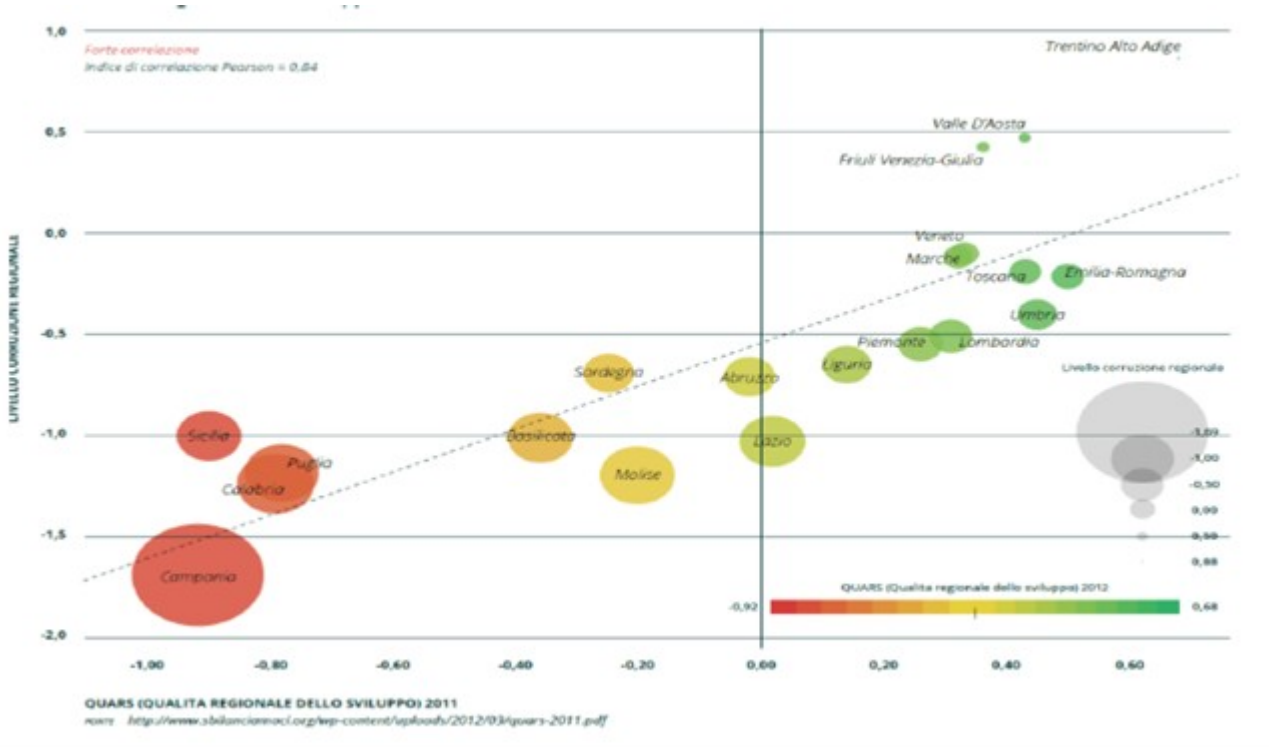
Das Land Südtirol weist das höchste Prokopf-Bruttoeinkommen Italiens auf. Welches sich

mit einem Verhältnisindex nach Pearson gleich 0,8 für die wahrgenommene Korruption direkt proportional verhält.

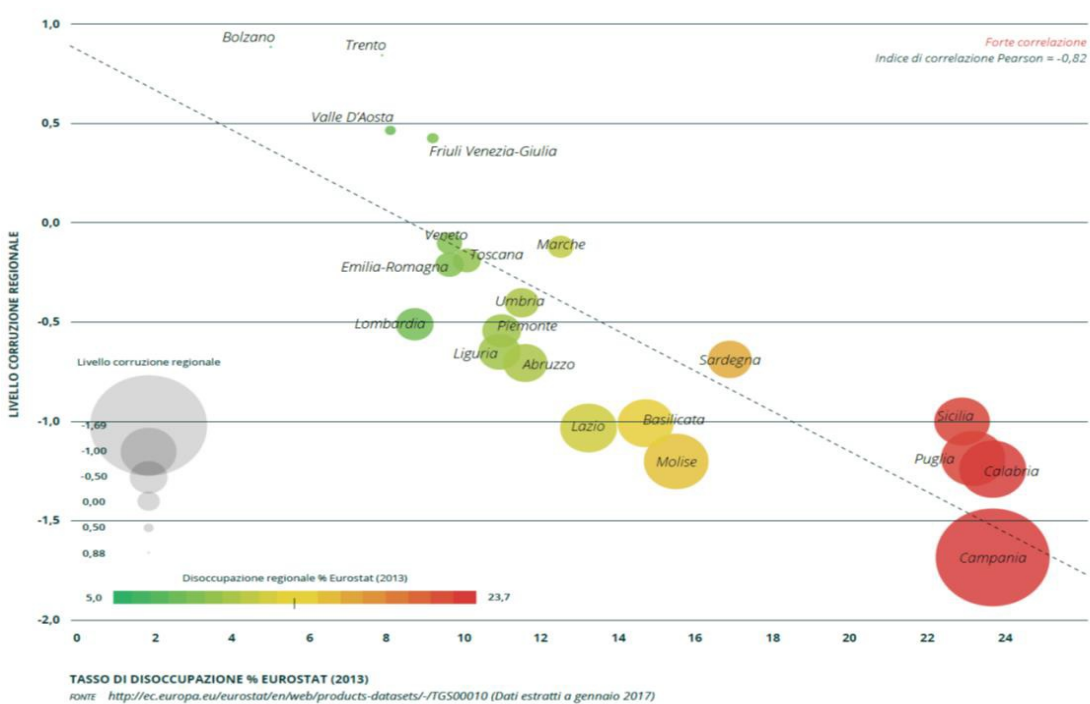
WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (QUARS)

(regionaler Qualitätsindex für Entwicklung)

Im selben Lichte ist dieser Indikator zu lesen, welcher für die hohe Qualität der regionalen Entwicklung spricht, wobei besonders die guten Werte betreffend die Ethik des Landes Südtirol mit einem Verhältnisindex nach Pearson von 0,85 hervorstechen.



die Arbeitslosigkeit



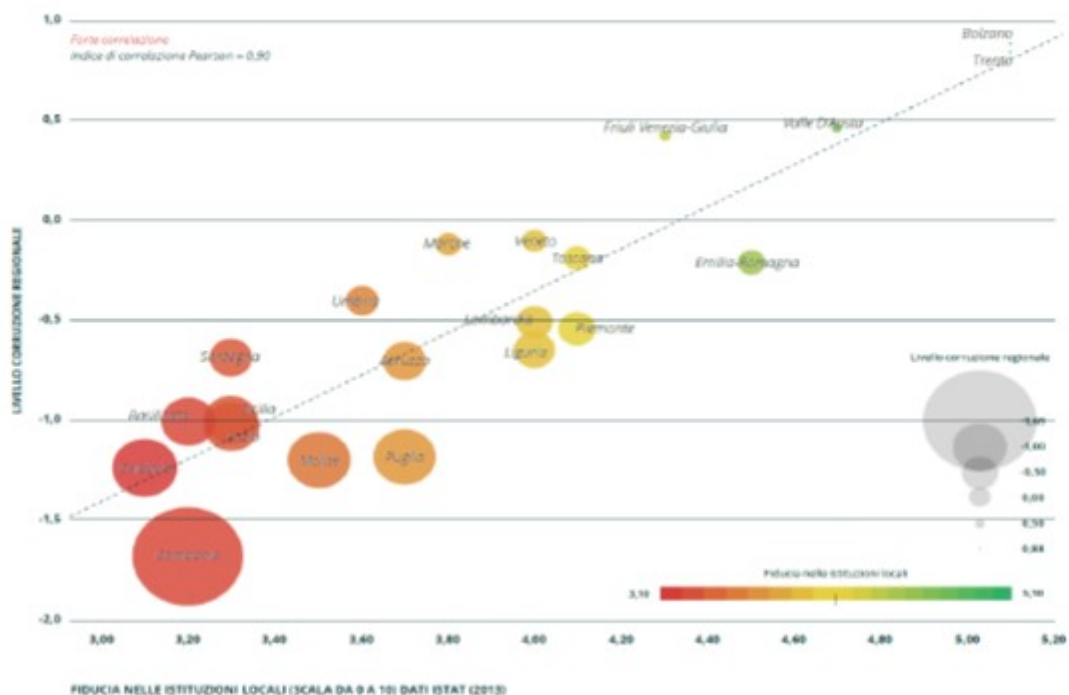
Der vom Europäischen Institut für Statistik gemessene Prozentsatz der Arbeitslosigkeit ist italienweit der Beste (laut ASTAT waren im dritten Trimester 2020 circa 260.000 Personen angestellt und 9.000 Personen auf Arbeitssuche). In diesem Falle liegt der regionale Verhältnisindex zwischen der Arbeitslosigkeit und der wahrgenommenen Korruption nach Pearson sogar bei 0,82, was wiederum bestätigt, dass je höher die Ethik im öffentlichen System wahrgenommen wird desto höher ist der Beschäftigungsgrad.

Zudem ist der Indikator bezüglich des Vertrauens in die örtlichen öffentlichen Körperschaften und somit auch in örtlichen territorialen Körperschaften, welche die erste Schnittstelle mit dem Bürger sind, laut ISTAT gerade in den Autonomen Provinzen von Bozen und Trient mit einem Verhältnisindex nach Pearson der 0,90 erreicht.

Es mag logisch scheinen, dass die beiden Indikatoren, und zwar einer laut Trasparency International und der andere laut ISTAT wesentlich einhellig und homogen die hervorragende Qualität des öffentlichen Systems des Landes Südtirol feststellen.

Dieses Vertrauen in das öffentliche System soll auch unsere Gemeinde dazu antreiben, sich unter Beachtung der Gesetzmäßigkeit und Verantwortung für das gemeinsame Wohl noch mehr in Richtung transparentes und ethisches Verhalten zu entwickeln.

Das Vertrauen in die örtlichen Körperschaften



Alle oben dargestellten Daten lassen eine äußerst positive und virtuose Korrelation zwischen wahrgenommener Ethik und verschiedenen Parametern der Lebensqualität im Land Südtirol erkennen und bestätigen die Ethik des Territoriums.

Immer im Zusammenhang mit der Messung der wahrgenommenen Korruption hat ISTAT zum ersten Mal mit der Erhebung betreffend die Sicherheit 2015-2016 festgestellt, dass in

Italien 1,7 Millionen von Familien mindestens einmal in ihrem Leben mit Korruptionsfällen in Kontakt getreten sind.

Neu war dabei der Ansatz des Statistkinstitutes das Problem aus der Sichtweise der Familien zu betrachten und zu registrieren, wer mit mehr oder weniger deutlichen Anfragen nach Geld, Geschenken, Gefallen oder andere Leistungen konfrontiert wurde.

Bestechungsgelder sind daher kein Phänomen, das nur die politische Klasse betrifft, wenn fast 8% der italienischen Familien mit ihnen zu tun hatten, darunter 2,7% in den letzten drei Jahren und 1,2% in nur 12 Monaten vor dem Umfrage (Tabelle 1a).

Es muss gesagt werden, dass die kleineren Werte möglicherweise nicht genau sind, da aus den Beobachtungen das mögliche Vorhandensein signifikanter statistischer Fehler hervorgeht, wenn nur wenige Probanden der Stichprobe antworten. Die Überlegungen, gerade weil sie nur die Phänomene bescheidenerer Dimensionen betreffen, bleiben jedoch in den allgemeinen Trends gültig. Um die Schätzungen zu bestätigen, wurde beschlossen, in die folgenden Tabellen die Daten der Provinz Bozen und der Provinz Trient aufzunehmen, eines Nachbargebiets mit einer guten sozialen und wirtschaftlichen Affinität.

Der nationale Durchschnitt ist eher besorgniserregend, währenddem die Daten der Provinz Bozen gut sind, und zwar unter den Besten Italiens. Im Latium wurden am meisten positive Antworten gegeben und 18 Familien auf 100 sind Opfer von Korruption, währenddem in der Provinz Bozen nur 3,1 Familien auf 100 mit Korruption in Kontakt getreten sind.

Tav.1a - Famiglie che hanno avuto richieste di denaro, favori o altro o che hanno dato denaro, regali o altro in cambio di favori o servizi, nel corso della vita e negli ultimi tre anni, per tipo di settore e per regione, ripartizione geografica, tipologia di comune di residenza. Anno 2016 (Per 100 famiglie).

	Almeno un caso di corruzione nel corso della vita	Almeno un caso di corruzione negli ultimi tre anni	Nel corso della vita					
			Sanità	Sanità (comprende la richiesta di effettuare visita privata)	Assistenza	Istruzione	Lavoro	Uffici pubblici
Bolzano	3.1	0.7	0.9	4.4	0.4(*)	0.1(*)	0.8	1.4
Trento	2.0	0.4(*)	0.2(*)	1.6	0.5(*)	0.2(*)	0.7	0.3(*)
Totale	7.9	2.7	2.4	11.0	2.7	0.6	3.2	2.1

(*) dato con errore campionario superiore al 35%

Auf nationaler Ebene hat die Korruption in erster Linie mit dem Arbeitsbereich zu tun (3,2% der Familien), die vor allem bei der Arbeitssuche, bei der Teilnahme an Wettbewerben oder bei Aufnahme einer Tätigkeit damit konfrontiert werden (2,7%).

ISTAT schätzt, dass von den Familien, die in Prozesse verwickelt waren, 2,9% von Geldforderungen, Geschenken oder Vorteilen z.B. zugunsten eines Richters, Staatsanwaltes, Kanzleileiters, Rechtsanwalt, zeugen oder andere betroffen war.

Es wird geschätzt, dass 2,7% der Familien, die Ansuchen um soziale Begünstigungen gestellt haben (Beiträge, Wohnungen, Übernahme von Kosten, Invaliditätsrenten oder andere Vorteile) eine Aufforderung zu einer Geldzahlung oder eines anderen Nutzens erhalten hat. I, Sanitätsbereich sind 2,4% der Familien, die Visiten, Analysen, Aufnahme ins Krankenhaus oder Eingriffe benötigt haben, Opfer eines korruptiven Verhaltens geworden. Im Verkehr mit öffentlichen Ämtern wurden Familien in 2,1% der Fälle mit Aufforderungen zu Geldzahlun-

gen, Geschenken oder Gefälligkeiten konfrontiert.

Unter besonderer Berücksichtigung der Beziehung zu Hilfsorganisationen befindet sich in Apulien der Prozentsatz der Personen in Apulien, denen Kenntnis von Geldanfragen, Gefälligkeiten oder anderem oder die Geld, Geschenke oder andere im Austausch für Gefälligkeiten oder Dienstleistungen gegeben haben. (17,8 pro 100 Personen). In der Provinz Bozen verzeichnet ISTAT eine viel beruhigendere Zahl (1,2 pro 100 Personen).

Tav. 7a - Persone che conoscono qualcuno (amici, parenti, colleghi...) a cui è stato richiesto denaro, favori, regali in cambio di beni o servizi, per settore in cui si è verificata la richiesta e per regione. Anno 2016 (Per 100 persone)		
	Almeno un settore	Assistenza
Bolzano	5.6	1.2
Trento	7.5	2.9
Puglia	32.3	17.8
Totale	13.1	4.0

(*) dato con errore campionario superiore al 35%

Hinsichtlich der Empfehlungen in Südtirol hingegen, auch wenn halb so hoch wie auf staatlicher Ebene, kann man weniger zufrieden sein, da 14,7% der Personen jemand kennen, der empfohlen wurde.

6 Personen auf 100 wurden in Südtirol gebeten, eine Empfehlung zu geben. Dies belegt, dass das Phänomen aus sozialer Ebene diffus ist.

Tav.11b - Persone cui è stata richiesta una raccomandazione o da fare da intermediario o a cui è stato offerto denaro per regione. Anno 2016 (Per 100 persone)			
	Raccomandazione	Denaro/regali per ottenere un vantaggio	Entrambi
Bolzano	6.4	1.4	0.2 (*)
Trento	6.0	0.6	0.3 (*)
Totale	8.3	0.5	0.3

(*) dato con errore campionario superiore al 35%

Auch die Statistiken der Strafverfahren betreffend Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung zeigen, dass man wachsam bleiben muss, auch wenn das Gesamtbild recht gut ist.

Tavola 4 - Numero di sentenze contenenti il reato e numero totale dei reati sentenziati per tipologia e regione di commesso reato. Anno 2016 (per 100.000 abitanti)														
	Peculato		Indebita percezione di erogazioni pubbliche a danno dello Stato		Concussione		Corruzione per un atto contrario ai doveri d'ufficio		Responsabilità del corruttore		Istigazione alla corruzione		319quater della legge 6.11.2012, n. 190: Induzione indebita a dare o promettere utilità	
	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati	n° di sentenze	numero totale di reati
Trentino-Alto Adige	0,7	0,8	1,1	1,1	0,1	0,3	-	-	-	-	0,1	0,1	-	-
Bolzano / Bozen	1,0	1,2	1,0	1,0	-	-	-	-	-	-	0,2	0,2	-	-
Trento	0,4	0,4	1,3	1,3	0,2	0,6	-	-	-	-	-	-	-	-
Italia	0,7	1,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,3	0,5	0,2	0,5	0,2	0,2	0,1	0,2

Nicht zuletzt ist bei der Analyse des externen Kontextes noch der Einfluss der Pandemie zu erwähnen, der aufgrund des sanitären Notstandes sich auf alle sozialen, ökonomischen und politischen Bereiche der Bürgerinnen und Bürger ausgewirkt hat. Die Wirkungen wird man mit Sicherheit noch das ganze Jahr 2021 feststellen und verlangen dem öffentlichen System, das bisher grundsätzlich solide und gesund war, einen großen Einsatz, um den Neustart zu unterstützen, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und kriminelle Untergrabungen zu verhindern.

3. Der interne Kontext

Bei der Erstellung des Dreijahresplans wurde nicht nur der genannten Analyse Rechnung getragen, sondern auch der Ergebnisse der ordentlichen Überwachung der möglichen Korruptionsphänomene. Im Rahmen der bislang in der Körperschaft durchgeführten Kontrollen sind keinerlei Unregelmäßigkeiten aufgetreten und auch keine Sanktionen verhängt worden. Es kann also grundsätzlich behauptet werden, dass der interne Kontext „gesund“ ist und keine besonderen Bedenken bestehen.

Weiter wird darauf hingewiesen auf:

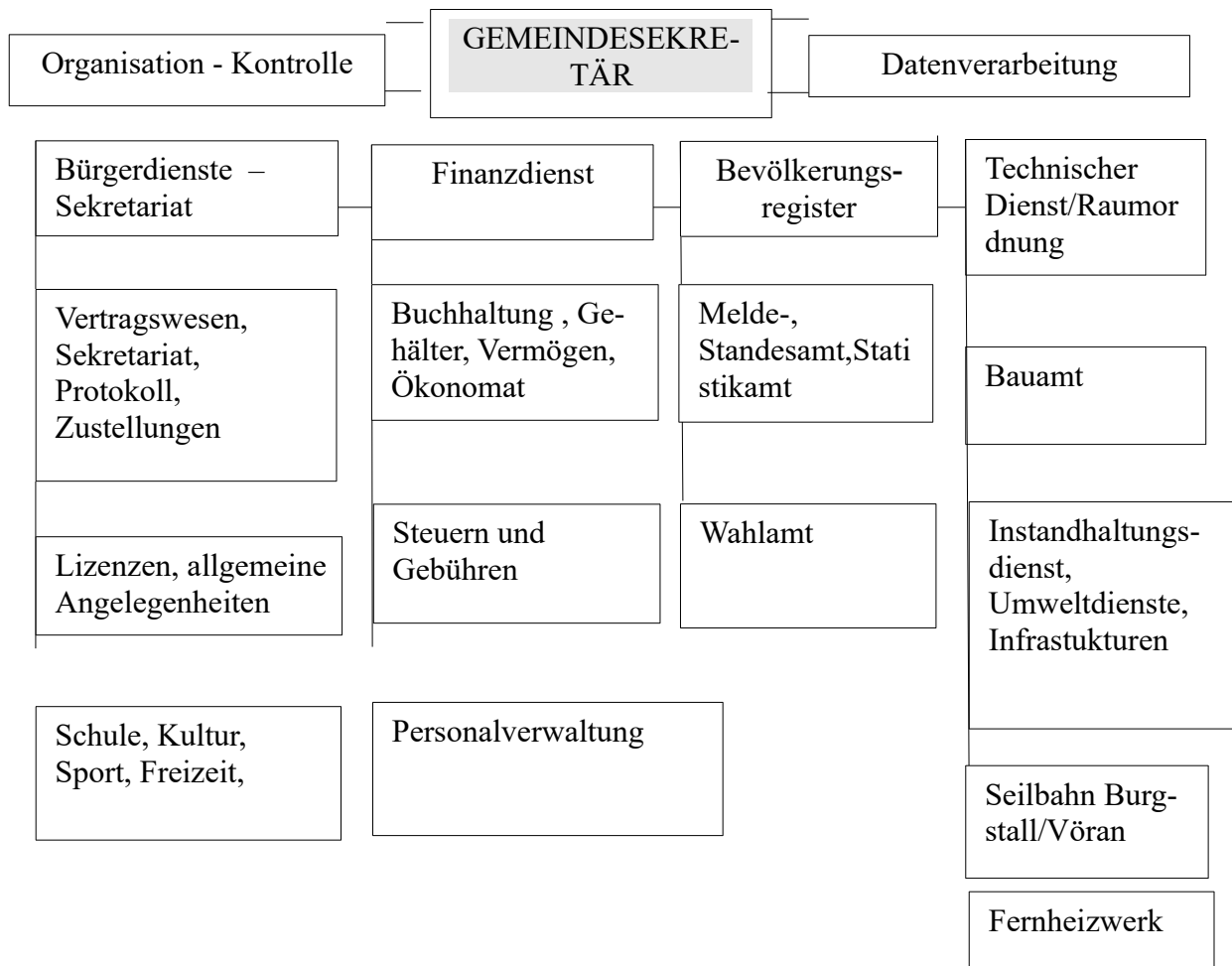
- **Verantwortungssystem:** Rollen, Verantwortungen und Vollmachten sind vorab genau definiert und formalisiert wie auch die Entscheidungsprozesse. Die Zeiträume des Lockdowns im Jahre 2020 und die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Bürger haben sich stark auf die Organisation der Gemeinde ausgewirkt; Telearbeit wurde vorgeschrieben, Sitzungen per Fernverbindung durchgeführt, Schulungen in Präsenz wurden ausgesetzt, eine teilweise Schließung der Ämter für den Parteienverkehr, eine Beschleunigung des papierlosen Büros.
- **Ziele und Strategien:** werden im Einvernehmen zwischen Gemeindeausschuss und Gemeindesekretär definiert
- **Ressourcen, Kenntnisse, Systeme und Technologien:** dies hat dazu beigetragen, die Herausforderung der agilen Arbeit¹ seit Beginn des Lockdowns im März 2020 gut zu meistern und gleichzeitig trotz Einhaltung der Abstandsregeln und in Beachtung der Richtlinien des Ministeriums für öffentliche Verwaltung unter Ministerin Dadone den Bürgern die Dienste anzubieten.
- **Organisationskultur:** alle Mitarbeiter werden nach der Aufnahme bewertet und so eingesetzt, dass sie die Ziele der Körperschaft mit der nötigen Ethik mittragen und umsetzen
- **Informationsfluss:** die interne Transparenz ist eine der Säulen für die Fähigkeit als lernende Organisation, die die anvertrauten Ressourcen kennt und zu deren Wertsteigerung beiträgt.
- **Anzeigen, Meldungen oder andere laufende Untersuchungen:** es scheinen in keinerlei Art von Akten Disziplinarverfahren oder andere Untersuchungen auf.

¹ art. 87 del GS 17. März 2020, Nr. 18 (misure straordinarie in materia di lavoro agile per il pubblico impiego); Beschluss Ministerrat 7. Oktober 2020 mit Verlängerung bis 31. Jänner 2021, des Notstandes; Dekret Minister öffentliche Verwaltung 19. Oktober 2020, recante «Misure per il lavoro agile nella pubblica amministrazione nel periodo emergenziale», verlängert zum 31. Jänner 2021, mit Dekret vom 23. Dezember 2020.

Auch im Lichte der Fähigkeit der Gemeinde im Notstand auf den Notstand sofort zu reagieren, kann man begründeter Weise annehmen, dass der interne Kontext gesund ist und keinerlei Anlass zur Sorge gibt.

4. Die Organisationsstruktur der Gemeinde Vöran

Die Organisationsstruktur der Gemeinde gliedert sich wie folgt:



Hervorgehoben wird, dass der vorliegende Plan ausschließlich direkt abgewickelte Tätigkeiten in Betracht zieht, weshalb die Tätigkeiten im Rahmen der nachfolgenden Dienste ausgenommen sind, da diese ausgelagert worden sind. Für diese Dienste ist das Rechtssubjekt, welches mit der Führung der Dienste beauftragt ist, für die Integrität der Beschäftigten verantwortlich:

- Bauamt – über eine Vereinbarung mit der Gemeinde Hafling, wobei die Gemeinde Vöran für die Organisation verantwortlich ist.

Außerdem sind folgende Dienste ausgelagert:

- Müllsammel- und –entsorgungsdienst, welcher von der Bezirksgemeinschaft Burggrafentamt abgewickelt wird;
- Schulausspeisung;
- Schneeräumungsdienst (teilweise).

Die Anzahl der Stellen laut Stellenplan (14 Mitarbeiter, davon 9 Arbeiter im Bauhof, 5 Beamte) sowie die entsprechende Einstufung sind im Organigramm ersichtlich.

Der Stellenplan ist derzeit zur Gänze besetzt.

Die allgemeinen Prinzipien betreffend Integrität und Transparenz werden in den jeweiligen Strukturen unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen und der Größe umgesetzt.

4.1 Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung und Transparenz

Der Gemeindesekretär Norbert Fuchsberger ist, im Sinne von Art. 1, Absatz 7, zweiter Unterabsatz von Gesetz 190/2012, mit Ausschussbeschluss Nr. 10 vom 27/01/2020 als Antikorruptionsbeauftragte der Gemeinde ernannt worden und ist auch im Sinne des R.G. 10/2014 Verantwortlicher für die Transparenz.

Die Entscheidung, einen einzigen Verantwortlichen zu ernennen, wird vom GvD Nr. 97/2016 empfohlen und ist aufgrund der Dimension der Körperschaft angeraten.

4.2 Der Datenschutzbeauftragte (DPO)

Mit Ausschussbeschluss Nr. 21 vom 01/02/2021 wurde RA Dr. PAOLO RECLA als Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Vöran ernannt.

Sofern Anträge um Zugang zu persönlichen Daten eingehen oder Anträge auf erneute Überprüfung über den Bürgerzugang, wird die Antikorruptions- und Transparenzbeauftragte auf seine Beratung zurückgreifen. Wie bekannt werden die Anträge auf erneute Prüfung des Bürgerzuges vom Antikorruptions- und Transparenzbeauftragten mit Anfrage um Gutachten beim Garanten für den Datenschutz im Sinne von Art. 5, Abs. 7, des GvD Nr. 33/2013 entschieden.

Ebenso kann der DPO in die Bewertung der korrekten Behandlung von persönlichen Daten auf der Internetseite der Gemeinde im Menüpunkt transparente Verwaltung miteinbezogen werden.

Insbesondere ist dabei die Bedeutung der Prinzipien der Angemessenheit, der Zugehörigkeit und Beschränkung auf das Notwendige zur Zweckerreichung im Sinne von Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/679, sog. Minimisierung von Daten (Abs. 1, Buchst. c)) zu beachten.

4.3 Der Verantwortliche für die Eingabe der Daten der Vergabestelle (R.A.S.A.)

Im Sinne des Beschlusses der ANAC Nr. 831 vom 03/08/2016 wurde Herr Norbert Fuchsberger mit Ausschussbeschluss Nr. 43 vom 17.03.2021 als RASA (zuständige Person für die Eingabe und jährliche Ajournierung der Daten der Vergabestelle bei ANAC) für die Gemeinde ernannt.

5. Die Unterstützung des Südtiroler Gemeindenverbandes

Um die Erstellung des Korruptionspräventionsplans in die Wege zu leiten, hat die Gemeinde die Unterstützung des Südtiroler Gemeindenverbandes – Bereich Ausbildung - und die Betreuung, die dieser bietet, in Anspruch genommen. Insbesondere hat der Gemeindesekretär mittels Webinar an einem Workshop mit dem Ziel des Austausches und zur Methodologie der Vorgehensweise für den Dreijahresplan 2021-2023 am 8. Jänner 2021 teilgenommen. Im Verlauf des begleiteten Prozesses konnten die Methoden für Risikoanalyse, Risikomanagement und Ausarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen ständig verfeinert und vereinheitlicht werden. Dies war auch dank einer Gegenüberstellung von vergleichbaren Realitäten des Gebiets möglich.

Der bedeutende Beitrag der Gemeindenverbände bei der Begleitung des Prozesses zur Förderung von Integrität und Transparenz wurde unter anderem auch im kürzlich erlassenen

gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan hervorgehoben.

6. Delegationsprinzip – Pflicht zur Zusammenarbeit - Mitverantwortung

Die Umsetzung dieses Plans sieht die maximale Einbeziehung und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Verwalter der Gemeinde vor, auch als Risikoinhaber gemäß PNA.

Durch die Einführung und Verschärfung allgemeiner, bereichsübergreifend anwendbarer Verfahrensregeln können Schwachstellen, Funktionsmängel und Überlappungen, welche die operative Qualität und Effizienz der Verwaltung beeinträchtigen, in Angriff genommen und überwunden werden.

7. Der methodologische Ansatz zur Planerstellung

7.1. Zielsetzungen

Ziel dieses Korruptionspräventionsplans ist es, innerhalb der Verwaltung den Ausbau eines organischen Systems von Instrumenten zur Korruptionsvorbeugung zu erreichen.

Die Vorbeugung zielt nicht nur auf die vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftatbestände ab, sondern behält auch jene Situationen nicht krimineller Natur im Auge, welche dennoch eine schlechte Funktion der Verwaltung ausdrücken und sich durch die Ausübung von Aufgaben zwecks Wahrnehmung privater Interessen anstatt öffentlicher Interessen kennzeichnen. Unter privatem Interesse versteht man sowohl das Interesse der Einzelnen oder einer Gruppe von Angestellten als auch einer dritten Partei.

Dabei sei bemerkt, dass der korruptive Vorgang auch dann vorliegt, wenn die Tat nur versucht und nicht begangen wurde.

Wie im nationale Antikorruptionsplan 2019 sind die vordergründigen Zeile, welche mit geeignete Maßnahmen zu verfolgen sind, folgende:

- Einschränkung der Gelegenheiten, die zu Fällen von Korruption führen können
- Erhöhung der Fähigkeit Fälle aufzudecken
- Schaffung eines für Korruption ungeeigneten Klimas

7.2. Methodenansatz

Die bei der Planerstellung **angewendete Methodik** fußt auf zwei Ansätzen, die im Organisationsbereich (Banken, multinationale Unternehmen, ausländische öffentliche Verwaltungen) als Exzellenzbeispiele gelten und diese Probleme bereits erfolgreich in Angriff genommen haben. Diese Ansätze werden nachfolgend kurz beschrieben.

- Der **Ansatz der standardisierten Systeme**, der seinerseits auf folgenden Grundsätzen fußt: auf dem **Grundsatz der tätigkeitsbegleitenden Dokumentation**,

der vorsieht, dass Kohärenz und Angemessenheit aller Operationen und Handlungen eines Prozesses nachvollziehbar sind, damit die Verantwortung für die Tätigkeitsplanung, Validierung, Genehmigung und Durchführung immer zugewiesen werden kann; und dem **Grundsatz der kontrollbegleitenden Dokumentation**, der vorsieht, dass jede Supervisions- und Kontrolltätigkeit vom Verantwortlichen dokumentiert und unterschrieben wird. In Einklang mit diesen Grundsätzen müssen Verfahren, Checklisten, Kriterien und andere Instrumente, welche Einheitlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten, formalisiert werden.

- **Der Ansatz nach GvD Nr. 231/2001** - der in bestimmten Fällen Anwendung findet und für den öffentlichen Bereich nicht zwingend vorgeschrieben ist - sieht vor, dass die Körperschaft für begangene Vergehen - selbst wenn diese in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil begangen wurden - **nicht verantwortlich ist**, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - ❖ wenn die Körperschaft beweisen kann, dass das Führungsorgan vor Begehung der Tat geeignete Organisations- und Führungsmodelle zur Vermeidung solcher Vergehen eingeführt und wirksam umgesetzt hat;
 - ❖ wenn eine mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattete Einrichtung der Körperschaft mit der Aufsicht über Funktionsweise und Einhaltung der Modelle sowie mit ihrer Fortschreibung beauftragt wurde;
 - ❖ wenn diese Einrichtung die Aufsicht nicht unterlassen oder unzureichend ausgeübt hat.

Diese Ansätze stehen, auch wenn angepasst, in Einklang mit dem gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan und dessen zeitlich folgenden Aktualisierungen (2013, 2014, 2015, 2016, 2017).

8. Der Ablauf der Planerstellung bzw. Aktualisierung

8.1 Die berücksichtigten Aspekte

Bei der Ausarbeitung des Plans, begleitet von den vom Südtiroler Gemeindenverband geförderten Maßnahmen zur Schulung, die am 14. November 2018 in Nals stattfand, wurden verschiedene Aspekte berücksichtigt:

- a) **Die Miteinbeziehung der Verantwortungsträger aus besonders korruptionsgefährdeten Bereichen** bei der Analyse, Bewertung, Ausarbeitung und Festlegung von Maßnahmen sowie bei der Überwachung der Planumsetzung. Diese Tätigkeit - die eine angemessene Ausbildung über die Zielsetzungen und Instrumente des Planes nur ergänzt, nicht ersetzt - war der Ausgangspunkt für die Festlegung von wirksamen, auf die Bedürfnisse der auf die Gemeinde zugeschnittenen Präventionsmaßnahmen;
- b) Die Miteinbeziehung der Gemeindeverwalter auch in der Phase der Erstellung, indem der Gemeinderat über die Richtlinien, die bei der Erstellung bzw. Ajournierung des Planes eingehalten werden, informiert wird. Die Rolle des Gemeindeausschusses ist mehr operativer Natur, da sich dieser nun auch bezüglich der Erstellung des Dreijahresplans äußern kann und nicht nur bei der Genehmigung desselben.
- c) Die Erhebung aller bereits umgesetzten Sicherungsmaßnahmen (striktere Verfahrensregeln, spezifische Kontrollen, Ex-Post-Bewertung der erzielten Ergebnisse,

besondere Maßnahmen für die Organisation und Personalverwaltung der Dienststellen, besondere Transparenzmaßnahmen in Bezug auf die geleisteten Tätigkeiten) und die Aufzählung aller Maßnahmen, die in Zukunft geplant sind. Auf diese Art ist ein Plan entstanden, der den von der Verwaltung eingeschlagenen Weg aufwertet und alle **positiven Erfahrungen**, die mit den Zielsetzungen des Plans vereinbar sind, **systematisch aufgreift**.

d) Die Verpflichtung in Zukunft die von den verschiedenen Interessensträgern abgegebenen Bemerkungen und Vorschläge für Verbesserungen an den Inhalten der ergriffenen Maßnahmen, welche in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gesetzt wurden, entgegenzunehmen und zu unterstützen. Dadurch soll die Sichtweise der Nutznießer der Gemeindedienste eingebracht werden und den Betroffenen gleichzeitig bewusst gemacht werden, mit welchem Einsatz die Integrität und Transparenz im Handeln der Beteiligten auf allen Ebenen gestärkt und gefördert wird.

e) Die Schaffung von Synergien mit bereits bestehenden und geplanten Transparenzmaßnahmen, durch:

- Aktivierung des Systems für die Informationsübertragung zur institutionellen Internetseite der Körperschaft;
- Aktivierung des Bürgerzugangs im Sinne des GvD. Nr. 33/2013 und gemäß den von der Region zu erlassenden Transparenzbestimmungen.

f) Die Planung und Umsetzung spezifischer Schulungsmaßnahmen für alle Beschäftigten der Verwaltung und der Verwalter, insbesondere zum Themenkreis Legalität und Ethik des individuellen Handelns.

g) Die Fortsetzung der mit den vorherigen Korruptionsbekämpfungsplänen 2014-2016, 2015-2017, 2016-2018, 2017-2019, 2018-2020, 2019-2021 und 2020-2022 begonnenen Maßnahmen

h) Die Prüfung und Bewertung der externen und internen Kontexte zur besseren Abwägung der zu treffenden Maßnahmen.

Seit dem ersten Korruptionsbekämpfungsplan wurde im Sinne des Rundschreibens Nr. 1 vom 25.01.2013 der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen, vom gesamtstaatlichen Korruptionsbekämpfungsplan 2015 bestätigt, es zudem als angemessen erachtet, den Begriff Korruption auf all jene Situationen auszudehnen bei denen *“eine Person im Zuge der Verwaltungstätigkeit die ihr übertragenen Befugnisse zum eigenen Vorteil missbraucht (...) Korruption umfasst auch Handlungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, folglich also nicht nur das gesamte Spektrum der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung gemäß Titel II, Absatz I des Strafgesetzbuches sondern auch all jene **Situationen, in denen sich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - aus der Nutzung der übertragenen Befugnisse zu privaten Zwecken Missstände in der Verwaltung ergeben.**”*

8.2 Sensibilisierung und Miteinbeziehung der Dienststellenleiter

Ein erster Schritt in die gewünschte Richtung besteht darin, die Wahrnehmung des Problems der Verhaltensintegrität in der Gemeinde zu steigern.

Im Bewusstsein, wie wichtig es ist, dass die Zielsetzungen und Erstellungsmodalitäten des Korruptionsbekämpfungsplans von allen mitgetragen werden, wurde in dieser Schulungsphase besonderes Augenmerk auf die **Sensibilisierung und Beteiligung der Dienststellenleiter** gelegt und dabei anlässlich verschiedener Treffen hervorgehoben, dass

der Plan nicht nur die Tätigkeiten umfasst, die in Artikel 1, Absatz 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 genannt werden (Genehmigungen oder Konzessionen; Auswahlverfahren bei der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen; Gewährung und Ausschüttung von Zuschüssen, Beiträgen, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an Personen und öffentliche und private Körperschaften; Auswahlverfahren bei der Personaleinstellung und Wettbewerben bzw. Aufstieg in der Karriere), sondern auf der Grundlage der Analyse aller integritätsgefährdeter Tätigkeitsbereiche der Gemeinde erstellt wird.

Da die Verwalter in der Gemeinde Vöran kraft Einheitstext der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol (D.P.Reg. Nr. 3/L vom 1. Februar 2005, abgeändert durch D.P.Reg. Nr. 25 vom 3. April 2013, wie zuletzt durch R.G. Nr. 6 vom 8. August 2018 abgeändert) auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, ist ihre Beteiligung an diesem Prozess sowohl für die politisch-administrative Ausrichtung als auch für die Unterstützung des Grundsatzes einer verantwortungsbewussten und integren öffentlichen Verwaltung notwendig und von strategischer Bedeutung.

Aus diesem Grund wurden die Verwalter in den gesamten Planungsprozesses einbezogen und zudem ständig sensibilisiert.

Diese Miteinbeziehung wird auf Grund der Angaben des gesamtstaatlichen Korruptionsbekämpfungsplanes 2015 und 2016 verstärkt, welche vorgesehen haben, dass das Leitungsorgan sowohl in der Entwicklungsphase als auch in spezifische Schulungen miteinbezogen wird.

8.3 Festlegung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsabläufe (Verzeichnis der korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe) und möglicher Risiken (Risikoverzeichnis)

Jene Arbeitsabläufe, die unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Gemeinde korruptionsgefährdet sind, wurden ihrer Priorität nach vom Gemeindesekretär ausgewählt und nach Bestätigung der Verantwortlichen im Sinne der Antikorruptionsbestimmungen nach ihrem Gefährdungsgrad eingestuft.

In Einklang mit den Schlussfolgerungen der Studienkommission für Transparenz und Korruption (Bericht vom 30.01.2012) wurden für die Festlegung der Priorität Methoden des Risikomanagements angewendet, wobei jedem Arbeitsablauf ein Risikoindex zugeteilt wurde, der die Messung des Gefährdungspotentials und anschließend einen Vergleich mit anderen kritischen Arbeitsabläufen ermöglicht.

Das vom Südtiroler Gemeindenverband aufgrund einer Expertise bereitgestellte Modell, das für die Risikogewichtung herangezogen wurde, entspricht mit einigen Vereinfachungen jenem des jüngst verabschiedeten staatlichen Antikorruptionsplans und ist mit diesem vergleichbar.

8.4 Risikoanalyse/Kriterien für die Einschätzung des Risikoniveaus

Die Analyse des Risikograds besteht darin, die Wahrscheinlichkeit zu bewerten, mit der das Risiko in Bezug auf die von ihm verursachten Auswirkungen auftritt.

Der Ansatz sieht vor, dass das Risiko anhand von zwei Aspekten analysiert wird:

1) Eintrittswahrscheinlichkeit (IP), d.h. die Abwägung der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko in einem bestimmten Arbeitsablauf auftritt. Um dies abzuschätzen werden berücksichtigt.

- Ermessensgrad/technische Vorgaben/ Bindungen
- externe Relevanz/ wirtschaftliche Werte
- Komplexität/Linearität/Transparenz des Verfahrens
- Vorhandensein interner oder externer Kontrollen
- kritische Vorfälle der Vergangenheit in der Gemeinde

Der Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit ist nach folgender Logik aufgebaut:

Wahrscheinlichkeit zwischen 0 und 0,05 (5%) Wert 1, leichte Wahrscheinlichkeit;

Wahrscheinlichkeit zwischen 0,051 (5%) und 0,15 (15%) Wert 2, mittlere Wahrscheinlichkeit;

Wahrscheinlichkeit zwischen 0,151 (15%) und 1(100%) Wert 3, hohe Wahrscheinlichkeit

2) Auswirkungen (IG), d.h. die Abwägung des mit Eintritt des Risikos möglichen Schadensausmaßes. Die Dimensionen, die bei der Bewertung der Auswirkungen berücksichtigt wurden, waren die vom AKP 2013 vorgeschlagenen, nämlich:

- materieller Schaden
- organisatorischer Schaden
- Imageschaden

Der Index für den Grad der Auswirkungen wurde wie folgt erstellt:

•Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0 und 0,33 (33%) Wert 1, leichte Auswirkung;

• Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0,33 (33%) und 0,66 (66%) Wert 2, mittlere Auswirkung

•Mit Schadenswahrscheinlichkeit zwischen 0,66 (66%) und 1 (100%) Wert 3, hohe Auswirkung

Der Risikoindex (IR) ist das Produkt dieser beiden Variablen, für die jeweils eine quantitative Skala vereinbart wurde; je höher der Risikoindex, desto anfälliger ist der Arbeitsablauf für das Eintreten von Handlungen oder Verhaltensweisen, die vom Grundsatz der Integrität und Transparenz abweichen.

$$IP \times IG = IR$$

Der Risikoindex, der sich für jeden als sensibel bezeichneten Prozess ergibt, kann dann in eine der folgenden Bandbreiten eingeordnet werden:

1-2 = niedrige Gefahr

3-4 = mittlere Gefahr

6-9 = hohe Gefahr

Das Ausmaß des Risikogrades gibt Aufschluss über den erforderlichen Aufmerksamkeitsgrad zwecks Risikominderung und rationeller Verteilung des Anstrengungen zur Umsetzung im Dreijahresplan mit Schwerpunkt auf jenen Maßnahmen, die darauf abzielen, das potentiell höher eingestufte Risiko zu reduzieren.

In den Prozessen, in denen bereits im Laufe der letzten Jahre einige innovative Maßnahmen der Eindämmung und Verhinderung von Risiko umgesetzt wurden, wurde das Risiko selbst neu bewertet, vor allem der Faktor der Wahrscheinlichkeit, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überwachung.

8.5 Vorgeschlagene Präventions- und Kontrollmaßnahmen

Für alle Arbeitsabläufe, die im Verzeichnis aufgrund ihres Risikoindex als kritisch eingestuft wurden, ist ein **Aktionsplan** erstellt worden, der für jedes als vorhersehbar eingestufte Risiko (d.h. für jedes Risiko mit **hohem** oder **mittlerem**, in einigen besonderen Fällen aber auch **niedrigem** Risikoindex) mindestens eine Maßnahme vorsieht und gleichzeitig Instrumente für die wirksame Umsetzung plant und entwickelt sowie bereits vorhandene Instrumente auflistet.

Die Auflistung und die daraus folgenden Maßnahmen zur Risikoreduzierung wurden durch Empfehlungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes 2015 und 2016 angereichert, und zwar sowohl hinsichtlich der Verfahren für die Auswahl der Vertragspartner als auch der Verfahren im Bereich der Urbanistik und des Bauwesens.

Im Besonderen müssen dabei für jede geplante, noch nicht bestehende Maßnahme der vorgesehene **Zeitplan** und die **Verantwortlichkeit** für deren Realisierung und Umsetzung im Sinne eines *Projektmanagements* angeführt werden. Wo die Realisierung der Maßnahme dies zulässt, wurden Indikatoren vorgesehen, welche auf die in den Planungsdokumenten für diese Ziele angewendeten Vorkehrungen verweisen. Diese Gliederung der Maßnahmen und Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse ermöglicht eine regelmäßige Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung des vorgesehenen Zeitrahmens und die Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen und Kontrollsysteme, die im Korruptionsbekämpfungsplan vorgesehen sind.

Durch das Monitoring und die Bewertung der Umsetzung des Planes ist es im Laufe der Zeit möglich, Form und Wirksamkeit zu verbessern.

8.6 Ausarbeitung und Genehmigung des Planes

Die Ausarbeitung dieses Dreijahresplans zur Korruptionsprävention 2021-2023 wurde durchgeführt ausgehend von den ersten AKP, welche seit 2014 genehmigt wurden, unter Anwendung aller operativen Maßnahmen die darin vorgesehen waren und unter Neubewertung der Praxistauglichkeit für die umzusetzenden Maßnahmen. Es wurden außerdem die von den Dienstleitern neu vorgeschlagenen Maßnahmen und von den Führungskräften bewerteten Maßnahmen berücksichtigt, zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen, die den Anforderungen des Gesetzes 190/2012 und konkrete Vorschläge vom gesamtstaatlichen Plan 2019. Dem Plan liegt die systematische Erfassung aller von den Dienststellenleitern vorgeschlagenen und von den Führungskräften validierten operativen Maßnahmen sowie aller allgemeinen Maßnahmen gemäß Gesetz Nr. 190/2012 zu Grunde. Besonderes Augenmerk wurde der operativen und finanziellen **Machbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen** gewidmet, die auf ihre Vereinbarkeit mit den anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft (Haushaltsvoranschlag, programmatischer Bericht zum Haushaltsvoranschlag, Haushaltsvollzugsplan, Leitlinien usw.) überprüft wurden.

8.7. Personalschulung

Um die Effektivität des Plans zu maximieren, sind wie im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vorgesehen, **für das gesamte Personal** Informationsveranstaltungen/Schulungen zu den Planinhalten vorgesehen.

Neben Zweck und Inhalt des Plans werden Themen des ethischen und rechtmäßigen Handelns sowie Neuheiten über die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen des nicht integren Verhaltens öffentlich Bediensteter behandelt.

Durch die Führung der Anwesenheitsliste wird eine der im Gesetz 190/2012 vorgesehenen Pflichten erfüllt, die mit dem Rundschreiben der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen vom 25. Januar 2013 bekräftigt wurde.

Wie vom nationalen AKP 2015 ausdrücklich vorgesehen, werden außerdem Fortbildungskurse für die Gemeindeverwalter organisiert.

9. Abschnitt Transparenz

9.1 Transparente Verwaltung

Die Gemeinde Vöran wendet die Transparenzanforderungen gemäß Artikel 7 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 (Offene Verwaltung), geändert und ergänzt durch die Regionalgesetze Nr. 10/2014 und Nr. 16/2016, unter Berücksichtigung der spezifischen Bestimmungen zu diesem Thema, die auf Landesebene gemäß Artikel 59 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 verabschiedet wurden. Gemäß der regionalen Gesetzgebung wurde die vollständige Anwendung der Transparenzregeln bis zum 19. Mai 2015 garantiert. Die Person, die in ihrer Eigenschaft als Leiterin für Integrität und Transparenz für die Verhütung von Korruption verantwortlich ist, muss im Laufe der Zeit ein angemessenes Maß an Anwendung der Gesetzgebung gewährleisten. Die Grundgesamtheit der institutionellen Website im Bereich "Transparente Verwaltung" wird angesichts der geringen Größe des Unternehmens von den in ANHANG 2 dieses PTPCT genannten Personen unter Aufsicht des Transparenzmanagers verwaltet.

9.2 Zugangsrecht

Das Zugangsrecht (administrativ, staatsbürgerlich und allgemein) wird unter Berücksichtigung der durch das Gesetzesdekret vorgeschriebenen vorübergehenden Aussetzung im Einklang mit den organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem laufenden Gesundheitsnotfall garantiert 18/2000 und die Notwendigkeit, auf jeden Fall die Befriedigung der Anfragen zu gewährleisten, die die Merkmale der Nichtverschiebung und Dringlichkeit aufweisen, die in demselben Dekret vorgesehen sind.

9.3 Transparenz in der Verwaltung und Organisation des Personals

Es liegt in der Verantwortung des Gemeindesekretärs in seiner Eigenschaft als Personalmanager, sicherzustellen, dass Transparenz auch ein Management- und Organisationsparadigma ist, um Folgendes zu vermeiden:

Personalismen

Opazität

Anpassungen bei der Ausübung von Funktionen
und bei der Verwaltung von Aktivitäten zu fördern:

Austausch von Informationen und Wissen

Rückverfolgbarkeit von Prozessen und Aktivitäten

Zusammenarbeit

unverzichtbar für die Erreichung öffentlicher Zwecke in einer Realität von bescheidener Größe wie der unserer Gemeinde. In diesem Sinne wollen wir diese Bedeutung von Transparenz in der positiven Definition der im neuen Verhaltenskodex der Stadt erwarteten Verhaltensweisen verbessern.

9.4 Schutz des internen und externen Meldenden (whistle blower)

Wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften zur Meldung von rechtswidrigem Verhalten durch den Arbeitnehmer, von denen er Kenntnis erlangt hat, gemäß Artikel 1 Absatz 51 des Gesetzes Nr. 190, mit den notwendigen Formen des Schutzes, unbeschadet der Garantien der Wahrhaftigkeit der Tatsachen, um den Angeklagten zu schützen.

Besondere Aufmerksamkeit wird von der Antikorruptionsverantwortliche in Beachtung des Gesetzes Nr. 179/2016 und der Richtlinien von ANAC den Personen gewidmet, die aufgrund ihrer Arbeit oder Beziehung zur Körperschaft Meldungen im Sinne des Art. 54-bis, des GvD Nr. 165/2001 (sog. whistleblowing), betreffend Straftaten oder Unregelmäßigkeiten machen

- Schutz des Meldenden
- Sicherheit in Bezug auf die durchzuführenden Untersuchungen
- Beteiligung des Meldenden am Verfahren nur mit ausdrücklicher Einwilligung desselben
- Schutz vor Diskriminierungen des meldenden, auch im Zusammenhang mit Meldungen an ANAC oder Anzeigen bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder dem Rechnungshof
- Entzug des Zugangsrechtes zur Meldung ex L. 241/1990/L.P. n. 17/1993.

Um zu garantieren, dass die in der Bestimmung vorgesehenen internen Abläufe zur Meldung, die vom Verhaltenskodex der Gemeinde vorgesehen sind (genehmigt mit Gemeindevorstandbeschluss Nr. 199 vom 25.11.2014) eingehalten werden, hat die Gemeinde im Juni 2017 eine eigene E-Mail-Adresse angelegt „anti@comune.verano.bz.it“ ausschließlich für die genannten Meldungen geschaffen. Die E-Mail Adresse mit der Bezeichnung „Anticorruzione“ wird einen einzigen Empfänger, nämlich der Gemeindevorstand haben und ist nicht über andere Kanäle zugänglich. Der AKV wird dann im Falle einer Meldung die notwendigen internen Überprüfungen durchführen, welchen dann eventuell mit Unterstützung des Personalamtes ein Disziplinarverfahren folgen kann. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens kann die Identität des Meldenden nur im Falle eines ausdrücklichen Einverständnis des Meldenden dem Disziplinarorgan bzw. dem Beschuldigten bekanntgegeben werden:

Die Verwaltung berücksichtigt auch die anonymen Anzeigen, falls die besonderen Umstände diese für begründet erscheinen lassen.

Auf jeden Fall wird das Personal darüber informiert, dass es die Möglichkeit hat, direkt Meldungen an die ANAC, und zwar an die eigens im Sinne des Art. 1, Abs. 51 G. Nr. 190/2012 und Art. 19, Abs. 5 des G. Nr. 114/2014 eingerichteten E-Mail Adresse

whistleblowing@anticorruzione.it

zu übermitteln.

Der Schutz in voller Anwendung des Gesetzes Nr. 179 vom 30.11.2017 betreffend den Schutz jener, die Straftaten oder Unregelmäßigkeiten melden, über die sie im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Arbeitsverhältnisses in Kenntnis gelangt sind, mit besonderer Berücksichtigung des Schutzes der meldenden Mitarbeiter von Firmen und Lieferanten wird überdies durch einen geeigneten Hinweis bei Auftragsschreiben sowie durch die Einführung eines Protokolls zum Schutz des Meldenden welches zusammen mit diesem Plan genehmigt wird.

Auch werden zweisprachige Vordrucke bereitgestellt.

10. Allgemeine organisationsbezogene Maßnahmen

In der Folge werden die allgemeinen organisationsbezogenen Maßnahmen aufgelistet, welche die Gemeindeverwaltung im Sinne des Gesetzes Nr. 190/2012 in Einklang mit der eigenen Organisationsstruktur zu ergreifen gedenkt.

10.1. Rotation

Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Anmerkungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplanes 2019 und der vom Gesetzgeber angestrebten Ziele hinsichtlich der Rotation des Personals in den Bereichen mit hohem Risiko stellt die Gemeindeverwaltung fest, dass es praktisch aufgrund der personellen Ausstattung und der hohen Spezialisierung für die Ausübung der kritischen Aufgaben nicht möglich ist, diese umzusetzen. Daher prüft die Verwaltung die Verbesserung der Abläufe wie folgt zu erreichen:

1. spezifischen Schulungen
2. verstärkte Kontrollen wie in den Maßnahmen dargelegt
3. Schaffung von Kompetenzzentren im Rahmen von übergemeindlich durchgeführten Diensten

10.2 Verhaltenskodex

Wie von ANAC mehrmals empfohlen und in der Aktualisierung des nationalen Korruptionsvorbeugungsplanes 2018 und 2019 erwähnt und in Anwendung des Beschlusses Nr. 177 vom 19. Februar 2020 – Richtlinien betreffend die Verhaltenskodizes der öffentlichen Verwaltungen – erachtet es die Gemeinde Vöran sinnvoll, im Laufe des Jahres 2021 einen neuen Verhaltenskodex zu genehmigen, welcher die vom DPR Nr. 62/2013 vorgesehenen Maßnahmen noch besser definiert.

Es wird Aufgabe des Gemeindesekretärs sein, im Einklang mit den Landesbestimmungen dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex für die Angestellten der Öffentlichen Verwaltungen, wovon im Dekret des Präsidenten der Republik 16. April 2013, Nr. 62 nicht nur von allen Mitarbeitern der Verwaltung, sondern sofern anwendbar auch alle aufgrund jedweden Titel extern Beauftragten, von Liefer- und Dienstleistungsfirmen oder Firmen, welche öffentliche Arbeiten durchführen. Im Laufe des Jahres 2018 wurden Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, damit nicht nur das eigene Personal sondern, soweit möglich, auch alle Mitarbeiter der Verwaltung, der Amtsträger sowie der externen Beauftragten, welche direkt mit den Behörden zusammenarbeiten, die Mitarbeiter der Warenlieferanten, Dienstleistungserbringer und Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung die **Bestimmungen des Verhaltenskodex der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen** gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 anwenden. Diesbezüglich wurde im Jahr 2018 im Vordruck betreffend die Beauftragungen ein geeigneter Passus eingefügt. In allen Werkverträgen der Gemeinde Vöran wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex hingewiesen.

10.3 Disziplinarverfahren

Es ist Aufgabe des Gemeindesekretärs in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter des Personals für die Maßnahmen zu sorgen, damit das Verfahren für die Disziplinarhaftung der Mitarbeiter im Falle von Verletzung der Verhaltenspflichten, einschließlich der Pflicht, sich an die Vorschriften des Korruptionsvorbeugungsplanes zu halten.

10.4 Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen

Der Sekretär überwacht die Umsetzung der Bestimmungen über die Nichtübertragbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern (siehe Absätze 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190/2012).

Insbesondere wird bezüglich der Auftragsvergabe Folgendes gewährleistet:

- 1) Die vorherige Prüfung der Erklärung des zu Beauftragenden betreffend Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit
- 2) Die nachfolgende Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes
- 3) Den Zuschlag des Auftrages erst nach positiver Prüfung des Fehlens von Hindernisgründen
- 4) Die gleichzeitige Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Sinne von Art. 14 des GvD Nr. 33/2013, e und der Erklärung des Fehlens von Gründen der Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit im Sinne von Art. 20, Abs. 3, des GvD Nr. 39/2013.

10.5. Genehmigung von nicht institutionellen Tätigkeiten

Es ist die Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung der geltenden Bestimmungen zur **Erteilung von externen Aufträgen** gemäß Art. 1, Absatz 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 auch unter Berücksichtigung der von einer technischen Arbeitsgruppe ausgearbeiteten „Allgemeinen Kriterien im Bereich der den Bediensteten verbotenen Aufträge“ und der entsprechenden Richtlinien der Region Trentino Südtirol laut Rundschreiben Nr. 3/EL vom 14. August 2014 vorgesehen.

10.6. Kenntnisnahme

Es werden geeignete Formen der Kenntnisnahme des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung durch die Mitarbeiter vorgesehen, für neue Beschäftigte unmittelbar bei deren Einstellung und für das Personal im Dienst in regelmäßigen Zeitabständen.

10.7 Überwachung vertraglicher Beschränkungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit öffentlichen Stellen (sogenannte Pantouflage)

Bei jeder Vergabe wird zwecks Einhaltung der Vorschriften beim gesetzlichen Vertreter des Zuschlagsempfängers die Erklärung verlangt, ob dieser unter seinen Mitarbeitern einen im vorhergehenden Dreijahreszeitraum ehemaligen öffentlichen Angestellten hat.

Wo man in Erfahrung bringt, dass Aufträge aufgrund jedweden Titels an ehemalige Bedienstete, wird der Gemeindesekretär als Antikorruptionsverantwortlicher für die Einleitung der vom Gesetz vorgesehenen Schritte sorgen.

10.8. Kontrolle über die beteiligten und kontrollierten Gesellschaften

Es ergeht die Forderung an die kontrollierten Betriebe mit Beteiligung der Gemeinde oder unter deren Kontrolle, das im GvD Nr. 231/2001 vorgeschriebene Organisationsmodell soweit vereinbar mit den Vorgaben dieses Plans zu erweitern.

Es wird auf die Bestimmungen des L.G. Nr. 12/2007 verwiesen.

10.9 Risikomanagement in den Verfahren zur Auswahl des Auftragnehmers

Es liegen keine kritischen Ereignisse vor, sodass sich die Verwaltung auf die Einhaltung der Detailregelungen und die Richtlinien von ANAC konzentriert, auch durch Nutzung der Landesagentur für Vergaben und der Instrumente für elektronische Auftragsvergabe auf Landesebene und auf Staatsebene. Daher wurde bereits mit dem Antikorruptionsplan 2017-2019 begonnen, die Risikomappe von der Vielzahl an Folgemaßnahmen wie im staatlichen Antikorruptionsplan von 2015 empfohlen, zu entschlacken, da unrealistisch und für die

Operativität der Gemeinden mehr Behinderung als Beitrag zur Reinigung des öffentlichen Handelns.

10.10. Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes

Es wird nicht für sinnvoll erachtet, darauf zurückzugreifen.

10.11. Legalitätsprotokoll/Integritätspakt

Das Legalitätsprotokoll anzuwenden, von dem man hofft, dass eines auf Landesebene verabschiedet wird, damit allen Subjekten (Private und öffentliche), mittels eines Instrumentes zur Konsensfindung bereits von Beginn des Auswahlverfahrens, die Möglichkeit gegeben wird, sich loyal mit etwaigen Versuchen der Unterwanderung durch die organisierte Kriminalität auseinandersetzen zu können.

11. Anhörung und Dialog mit dem Territorium

Es wird der Einbezug der Stakeholder veranlasst. Die Auswirkungen auf das Territorium sollen auch durch geeignete Anhörungsverfahren und Diskussion seitens des Südtiroler Gemeindenverbandes wie der zuständigen Landesstellen genau beobachtet werden.

Zu diesem Zwecke wird der AKP im Entwurf für mindestens 10 Tage auf der institutionellen Webseite der Gemeinde veröffentlicht, damit die Träger von Interessen Bemerkungen einbringen können, die in den Plan eingearbeitet werden.

12. Kontrollsystem und Sicherungsmaßnahmen

Es wurden die Arbeitsblätter mit den Sicherungsmaßnahmen und den vorgesehenen Kontrollen angeführt, die für alle Arbeitsabläufe, mit "mittlerem" und "hohem" Risikoindex gelten sowie auch für jene Arbeitsabläufe, für die trotz "niedrigem" Risikoindex eine Berücksichtigung im Plan und die Ausarbeitung von präventiven Kontrollmaßnahmen angemessen schien. Es wurden insgesamt 19 Maßnahmen im Plan eingefügt und insgesamt 41 Risiken ausgemacht, wobei jeweils mindestens eine Maßnahme geplant bzw. bereits im Laufen ist.

Für jede Maßnahme – auch für bereits vorhandene Maßnahmen – wurde der Umsetzungsverantwortliche angeführt (der im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan als "Risikoträger" bezeichnet wird) und für Maßnahmen, deren Durchführung bereits geplant ist, wurden die erforderlichen Realisierungszeiten - wo erforderlich auch mit Anmerkung - angegeben.

Der Einsatz eines einzigen Formats gewährleistet die Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Dokuments.

13. Fortschreibung des Korruptionsbekämpfungsplans

13.1 Fortschreibungsmodalitäten

Unbeschadet der erforderlichen Anpassungen und Angleichungen an den zu genehmigenden gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan wird dieses Planungsdokument - genauso wie das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität - den Planungsinstrumenten der Verwaltung zugeordnet. Die Fortschreibungsmodalitäten sind folglich dieselben, die für diese Instrumente gelten, wobei der Stand der Zielerreichung anhand der vorgesehenen Indikatoren bei der Fortschreibung zu berücksichtigen ist.

Für das Jahr 2021 hat der Gemeindegeschäftsrät an einem Workshop, abgehalten vom Südtiroler Gemeindegeschäftsrät, teilgenommen, mit dem Ziel, die Verfassung des gegenständlichen Dokumentes zu erleichtern durch Austausch in Bezug auf Anwendungsprobleme der Gemeindegeschäftsräte ähnlicher Dimension wie jene der Gemeindegeschäftsräte.

13.2 Fälligkeit für die Aktualisierungen

Der Inhalt dieses Plans sowie die Interventionsprioritäten und die Kartierung und Abwägung der Integritätsrisiken stellen eine Aktualisierung des Dreijahresplans für Korruptionsprävention und Transparenz 2020-2022 dar und werden im Dreijahreszeitraum 2021-2023 im Wesentlichen stabil bleiben, sofern keine wesentlichen organisatorischen Änderungen oder ethischen Vorfälle vorliegen, die eine Überprüfung und / oder Aktualisierung zu unterschiedlichen Zeitpunkten nahelegen. In jedem Fall wird die Einhaltung der Bestimmungen dieses AKP jährlich vom Gemeindegeschäftsrät bewertet.

GESETZESANHANG

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen zu Transparenz und Integrität angeführt.

- Gesetz Nr. 179 vom 30.11.2017 Bestimmungen über whistle blower
- Gesetz Nr. 96 vom 21.06.2017, Art. 52 ter und 52 quater
- Gesetz Nr. 124 vom 07.08.2015 Reorganisation der öffentlichen Verwaltungen
- Gesetz Nr. 114 vom 11.08.2014 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 90 vom 24.06.2014 bezüglich des Art. 19 und Art. 32
- Gesetz Nr. 125 vom 30.10.2013, Art. 5 Maßnahmen betreffend die Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben
- Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012 – Dringlichkeitsbestimmungen zu Finanzen und Funktionsweise der Gebietskörperschaften und Bestimmungen zugunsten der vom Erdbeben vom Mai 2012 betroffenen Gebiete.
- Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 – Bestimmungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- Gesetze Nr. 110 vom 28.06.2012 und Nr. 112 vom 28.06.2012, zur Ratifizierung von zwei, 1999 in Straßburg unterzeichneten Konventionen des Europarats.
- Gesetz Nr. 180 vom 11.11.2011 – Bestimmungen zum Schutz der Unternehmensfreiheit. Die Unternehmenssatzung.
- Gesetz Nr. 106 vom 12.07.2011 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 mit Abänderungen, betreffend das Europäische Halbjahr – erste Dringlichkeitsbestimmungen für die Wirtschaft .
- Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 - Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.
- Gesetz Nr. 69 vom 18.06.2009 – Bestimmungen zur Wirtschaftsentwicklung, Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bestimmungen zum Zivilprozess.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 2 vom 03.05.2018 Kodex der örtlichen Körperschaften
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 16 vom 15.12.2016.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 10 vom 29.10.2014.
- Regionalgesetz (Region Trentino-Südtirol) Nr. 8 vom 13.12.2012, abgeändert durch Regionalgesetz Nr. 1 vom 05.02.2013 und Regionalgesetz Nr.3 vom 02.05.2013, zu Transparenz und Integrität (siehe Rundschreiben Nr. 3/EL/2013/BZ/ vom 15.05.2013).
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr 101 vom 10.08.2018 "Bestimmungen betreffend Datenschutz, Anpassung an die EU-Verordnung Nr. 2016/679

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 97 vom 25.05.2016 – Revision und Erleichterung der Bestimmungen über Korruptionsprävention, Veröffentlichungspflichten und Transparenz.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 – Neuregelung der Bestimmungen über Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 – Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 – Umsetzung von Gesetz Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Arbeitsproduktivität, Effizienz und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82 vom 07.03.2005 in geltender Fassung – Kodex der digitalen Verwaltung .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 – Datenschutzkodex .
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30.03.2001 – Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 - Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten gemäß Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 .
- Dekret des Präsidenten der Republik 07.04.2000 Nr. 118 – Verordnung betreffend Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung für die Verzeichnisse der Empfänger von finanziellen Vergünstigungen .
- Ethikkodex für das öffentliche Verwaltungswesen vom 28.11.2000.
- Ethikkodex für die Verwalter der örtlichen Körperschaften – Charta von Pisa .
- Landesgesetz Nr. 16 vom 10. August 1995: Artikel 15 e 17 – Allgemeine Grundsätze.
- Landesgesetz Nr. 17 vom 22.10.1993 betreffend die Regelung des Verwaltungsverfahrens
- Beschluss der Landesregierung Nr. 4817 vom 7. Oktober 1996 - Dienstplichten und Verhaltensregeln für das Personal der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol.
- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008, Artikel 57 bis 70 – Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren.
- UN-Konvention gegen die Korruption, genehmigt mit Beschluss der Generalversammlung Nr. 58/4, vom 31.10.2003, vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterzeichnet und mit Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 ratifiziert
- Übereinkommen zwischen Regierung und örtlichen Körperschaften im Rahmen der vereinigten Konferenz vom 24.07.2013 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 (Art. 1, Abs. 60 und 61).
- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellt und von der CIVIT am 11.09.2013 genehmigt.
- Rundschreiben Nr. 1 vom 25.01.2013 und Nr. 2 vom 29.07.2013 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen.
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen laut Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Dekret des Ministerratspräsidenten vom 18.04.2013 betreffend die Modalitäten zur Einführung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Lieferanten, Dienstleister und Ausführenden, die nicht Unterwanderungsversuchen der organisierten Kriminalität ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1, Absatz 52, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 1074/2018 - Definitive Genehmigung der Aktualisierung 2018 an den nationalen Antikorruptionsplan 2016
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 831/2016 – Definitive Genehmigung des nationalen Antikorruptionsplanes 2016

- Entscheid der Antikorruptionsbehörde ANAC Nr. 12/2015 – Aktualisierung des nationalen Antikorruptionsplanes 2015
 - Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 72/2013 zur Genehmigung des von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.
 - Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 15/2013 über die Zuständigkeit für die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinden.
 - Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 2/2012 – Leitlinien für eine Verbesserung bei der Erstellung und Fortschreibung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität .
 - Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 Leitlinien für die Erstellung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität, Art. 13, Abs. 6, Buchstabe e des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009
- ANAC – Beschluss Nr. 1074 vom 21. November 2018 – Endgültige Genehmigung der Aktualisierung 2018 des nationalen AKP
- Aktualisierung 2016 zum nationalen AKP, Entscheidung ANAC Nr. 12 Nr. 831/2016
 - Aktualisierung 2015 zum nationalen AKP, Entscheidung ANAC Nr. 12 vom 28. Oktober 2015

ANAC - Beschluss Nr. 1064 vom 13. November 2019 – endgültige Genehmigung des nationalen AKP 2019

ANAC - Beschluss Nr. 177 vom 19. Februar 2020 - Leitlinien im Bereich Verhaltenskodexe der öffentlichen Verwaltungen.

Anmerkung

Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, beide Formen zu verwenden.